



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **SOLUTUS Energie- & Datentechnik GmbH**

Stand: Januar 2025

I. ALLGEMEINES/GELTUNGSBEREICH

1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der SOLUTUS Energie- & Datentechnik GmbH (in weiterer Folge „SOLUTUS“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge „AGB“), es sei denn SOLUTUS stimmt der Geltung abweichender, entgegenstehender und/oder ergänzender Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich zu. Allfälligen Vertragsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
2. Diese Bedingungen werden durch die Angebotsannahme bzw. jedenfalls durch die vorbehaltlose Annahme der Ware anerkannt.

II. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS UND BEENDIGUNG

1. Die Angebote, gleichgültig in welcher Form, sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ein Vertragsabschluss kommt durch eine auf das Angebot folgende schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch SOLUTUS rechtswirksam zustande.
3. Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung zum Beispiel bei Klein-, Ersatz- oder Zubehörlieferungen – ist für den Umfang der Lieferung der schriftliche Auftrag des Kunden nach Auftragsannahme durch Versand oder Mitteilung der Versandbereitschaft maßgebend. Allfällige telefonische oder mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SOLUTUS.
4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.
5. Der Verkauf der Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt – sofern nicht gesondert vereinbart – ohne jegliche Planungs- oder Beratungsleistung von SOLUTUS. Der Kunde ist selbst für die Planung verantwortlich bzw. hat er eine geeignete Fachkraft beizuziehen. Sofern SOLUTUS keine Beratungs- und/oder Planungsleistungen erbringt und daher auch keine Kenntnis über den Einsatzort sowie den Verwendungszweck der bestellten Ware(n) hat, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Kunde – allenfalls unter Beiziehung geeigneter Fachkräfte – selbst über die Zulassungsfähigkeit der Ware(n) am Bestimmungs- /Einsatzort sowie die Eignung der Ware(n) für den beabsichtigten Gebrauch vergewissern muss.

Ihre Kompetenz für Smart Home und Datentechnik.

solutus.at

SOLUTUS Energie- & Datentechnik GmbH

Kurandtplatz 1
A-9020 Klagenfurt a. W.

FN: 547862 f
Gerichtsstand: LG Klagenfurt a. W.

UID: ATU76504089
IBAN: AT22 4213 0901 0103 0162
BIC: VBOEATWWKLA

+43 (0)5 / 1773
info@solutus.at



III. VERTRAGSABSCHLUSS IM FERNABSATZ

1. Sollte es sich beim Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG handeln, so gilt für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge grundsätzlich das Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), wodurch der Kunde grundsätzlich ein 14-tägiges Rücktrittsrecht hat. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommt, wenn das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt € 50,00 nicht übersteigt. Weiters ist unter §18 FAGG geregelt, wann ein Rücktritt ausgeschlossen ist. Sollte die Bagatellgrenze überschritten werden und keine Ausnahme im Sinne des § 18 FAGG erfüllt sein, so besteht für den Kunden ein Rücktrittsrecht und wird auf die **Widerrufsbelehrung** sowie das **Widerrufsformular** verwiesen.

IV. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND KOMPENSATIONSVERBOT

1. Alle Preisangaben und Kostenvoranschläge sind – soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden – freibleibend und als Nettopreise (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) in Euro ausgewiesen. Die Preisangaben verstehen sich ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.
2. Weiters sind die Preisangaben grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen.
3. Für jene Leistungen, welche vom Kunden aufgetragen, jedoch im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird SOLUTUS hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß bzw. mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
5. SOLUTUS ist aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
6. Bei Dauerschuldverhältnissen wird die Wertbeständigkeit des Entgelts vereinbart, wobei als Wertmaßstab der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2020 dient. Das Entgelt vermindert oder erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2020 im Jahresabstand gegenüber dem Monat des Abschlusses dieses Vertrags bzw. der letzten Erhöhung oder Minderung des Entgelts ergibt. Sollte der genannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist SOLUTUS berechtigt, einen anderen vergleichbaren Index, wie er von der



- Bundesanstalt Statistik Austria oder deren Rechtsnachfolger oder einer ähnlichen Institution ermittelt wird, anzuwenden.
7. Die Rechnungsbeträge und sonstige Belastungen sind – mangels abweichender Vereinbarung – grundsätzlich bar und sofort zur Zahlung fällig.
 8. Alle mit der Zahlung verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf das Konto von SOLUTUS als Zahlung. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
 9. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4% berechnet. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die der SOLUTUS entstandenen Mahn- und Inkassospesen einschließlich außergerichtlicher Anwaltskosten und Spesen von Gläubigerschutzverbänden zu ersetzen.
 10. Im Zweifel werden Zahlungen des Kunden (ungeachtet anders lautender Widmungserklärungen) jeweils auf die älteste Schuld des Kunden angerechnet. Die Anrechnung erfolgt zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das offene Kapital.
 11. Bei Verzug des Kunden mit einer (Teil-)Zahlung ist SOLUTUS berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungsziels werden bereits gewährte Rabatte oder Nachlässe nachverrechnet.
 12. Ausdrücklich festgehalten wird, dass nach rechtswirksamem Vertragsabschluss (außer im Falle eines möglichen Rücktritts nach dem FAGG) keine Stornierungsmöglichkeit des Vertrages besteht. Sollte der Kunde nach rechtswirksamen Zustandekommen des Vertrages eine Stornierung des Vertrages veranlassen wollen, wobei diesbezüglich die nachträgliche Stornierung des Vertrages ausschließlich im Ermessen von SOLUTUS steht und somit ein Entgegenkommen ist und kein Rechtsanspruch des Kunden besteht, ist SOLUTUS berechtigt eine Unkostenpauschale (unter anderem zur Abdeckung des unternehmensinternen Aufwandes, der Bearbeitung der getätigten Bestellung sowie einer allfälligen Bereitstellung der Ware) in der Höhe von 15% der Nettoauftragssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, mindestens jedoch € 80,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verrechnen. Weiters ist SOLUTUS berechtigt sämtliche bereits entstandenen Kosten weiter zu verrechnen.
 13. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Kunden bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, ist SOLUTUS ausdrücklich berechtigt, gewährte oder zugesagte Bonifikationen welcher Art auch immer zurückzunehmen.
 14. Offensichtliche Rechenfehler und Irrtümer können auch nach Abwicklung des Geschäftes richtiggestellt werden.
 15. Gegen Ansprüche von SOLUTUS ist eine Aufrechnung von bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden, welcher Art auch immer, ausdrücklich ausgeschlossen.

Ihre Kompetenz für Smart Home und Datentechnik.

solutus.at

SOLUTUS Energie- & Datentechnik GmbH

Kurandtplatz 1
A-9020 Klagenfurt a. W.

FN: 547862 f
Gerichtsstand: LG Klagenfurt a. W.

UID: ATU76504089
IBAN: AT22 4213 0901 0103 0162
BIC: VBOEATWWKLA

+43 (0)5 / 1773
info@solutus.at



V. LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN

1. Zur Leistungsausführung ist SOLUTUS erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen (bauliche, technische sowie in seiner Sphäre liegende rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen), die zur Lieferung bzw. Leistung erforderlich sind, nachgekommen ist sowie die notwendigen Angaben über die Lage von (allenfalls verdeckt geführten) Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, sonstige mögliche Störungs- oder Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellte. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen und fristgerecht darüber zu verfügen. Dies gilt auch – sofern vertraglich vereinbart – für sämtliche Informationen, die für eine Beantragung und/oder Abrechnung von öffentlichen Förderungen erforderlich ist.
2. Der Kunde haftet für sämtliche Aufwendungen, die SOLUTUS durch die nicht fristgerechte Bekanntgabe bzw. Fertigstellung der unter Punkt V. 1. ausgeführten Verpflichtungen entsteht.
3. Lieferfristen bzw. -termine werden nach bestem Ermessen bekanntgegeben, sind aber stets unverbindlich, es sei denn, es wird die Verbindlichkeit schriftlich zugesichert.
4. Wird ein verbindlich zugesicherter Liefertermin bzw. die Lieferfrist um mehr als sechs Wochen überschritten, haben die Vertragsparteien das Recht unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatzlieferung besteht.
5. Die Einhaltung der verbindlich zugesicherten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben oder dergleichen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus.
6. Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre von SOLUTUS und/oder des Vorlieferanten liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Pandemie, Ausbleiben oder verspäteter Eingang wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile, Verzögerung bei der Erzeugung, Betriebsstörungen, Transportschwierigkeiten oder andere unverschuldete Verzögerungen entbinden SOLUTUS von der Einhaltung der verbindlich vereinbarten Lieferfrist bzw. berechtigen SOLUTUS wenn es die Umstände erfordern, von der Lieferverpflichtung zurückzutreten, ohne dass der Kunde Anspruch auf Entschädigung hat.
7. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.



VI. BONITÄTSPRÜFUNG

1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

VII. GEFAHRENÜBERGANG

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung bzw. Leistung abzunehmen. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand bzw. die Leistung dem Kunden bzw. einer zur Entgegennahme befähigten Person beim vereinbarten Ort übergeben wird. Im Falle des Annahmeverzuges des Kunden geht die Gefahr bereits ab Versandbereitschaft bzw. Fertigstellung des Werkes über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn SOLUTUS noch andere Leistungen übernommen hat.
2. Bei etwaigen Rücksendungen an SOLUTUS trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur Übergabe in den Geschäftsräumen von SOLUTUS. Die Kosten für einen allfälligen Rückversand sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. SOLUTUS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen, bei Wechsel und Scheck bis zu deren Einlösung vor. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Waren vor völliger Bezahlung des Kaufpreises zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch wirksam, wenn die Gegenstände verarbeitet oder eingebaut werden; er erstreckt sich dann anteilmäßig auf den durch die Verarbeitung oder den Einbau entstandenen neuen Gegenstand. Der Kunde ist verpflichtet, SOLUTUS über jeden Zugriff Dritter auf die, aufgrund des Eigentumsvorbehaltes gehörenden Gegenstände und die an SOLUTUS abgetretenen Forderungen, sofort schriftlich zu unterrichten. Für den Fall der Weiterveräußerung durch den Kunden tritt dieser bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber an SOLUTUS ab und verpflichtet sich, seinen Abnehmer davon in Kenntnis zu setzen.
3. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

IX. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

1. SOLUTUS übernimmt keine Haftung für Mängel oder Schäden, die durch Naturgewalten, durch falsche Bedienung, zweckwidrige Verwendung, höhere Gewalt oder dergleichen hervorgerufen wurden. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung sofort auf Mängel zu überprüfen.

Ihre Kompetenz für Smart Home und Datentechnik.

solutus.at

SOLUTUS Energie- & Datentechnik GmbH

Kurandtplatz 1
A-9020 Klagenfurt a. W.

FN: 547862 f
Gerichtsstand: LG Klagenfurt a. W.

UID: ATU76504089
IBAN: AT22 4213 0901 0103 0162
BIC: VBOEATWWKLA

+43 (0)5 / 1773
info@solutus.at



2. Auftretende Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung/Leistung schriftlich mit genauer Beschreibung anzuzeigen, nicht sofort erkennbare Mängel innerhalb von 8 Tagen nach deren Feststellung. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismittel zu belegen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Ware entsprechend der jeweiligen Produktspezifikationen betrieben und vom Kunden gewartet und gepflegt worden ist.
3. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nach Punkt V.1. nicht nach, ist – im Hinblick auf die unrichtigen bzw. unvollständigen Kundenangaben erfolgte –Leistung von SOLUTUS nicht mangelhaft.
4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen. Der Kunde haftet dafür, dass die bereits vorhandenen bzw. von Dritten zu errichtenden technischen Anlagen, wie z.B. Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von SOLUTUS herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
5. Der Kunde hat SOLUTUS für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
6. § 933b ABGB findet keine Anwendung und wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. SOLUTUS ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.
8. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet SOLUTUS nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet SOLUTUS nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung beschränkt.

X. SCHUTZRECHTE DRITTER

1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist SOLUTUS berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der von SOLUTUS aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
2. Der Kunde hält SOLUTUS hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
3. Ebenso ist SOLUTUS berechtigt, Ersatz von aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden zu verlangen.

Ihre Kompetenz für Smart Home und Datentechnik.

solutus.at

SOLUTUS Energie- & Datentechnik GmbH

Kurandtplatz 1
A-9020 Klagenfurt a. W.

FN: 547862 f
Gerichtsstand: LG Klagenfurt a. W.

UID: ATU76504089
IBAN: AT22 4213 0901 0103 0162
BIC: VBOEATWWKLA

+43 (0)5 / 1773
info@solutus.at



XI. GEISTIGES EIGENTUM VON SOLUTUS

1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von SOLUTUS beigestellt oder durch den Beitrag von SOLUTUS entstanden sind, bleiben das geistige Eigentum von SOLUTUS.
2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SOLUTUS.
3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

XII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

1. Als Erfüllungsort gilt ausschließlich der Sitz von SOLUTUS als vereinbart.
2. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 9020 Klagenfurt als vereinbart.
3. Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

XIII. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder aber nach Vertragsabschluss nichtig, unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An Stelle der nichtigen, unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben.

XIV. KONSUMENTENSCHUTZ

Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sein, gelten die obigen Vertragsbestimmungen nur insoweit, als sie nicht gegen zwingende Bestimmungen des KSchG verstoßen.

Firmenbuchnummer: 547862f

Firmenbuchgericht: LG Klagenfurt

UID Nummer: ATU76504089

Stand: Januar 2025

Ihre Kompetenz für Smart Home und Datentechnik.

solutus.at

SOLUTUS Energie- & Datentechnik GmbH

Kurandtplatz 1
A-9020 Klagenfurt a. W.

FN: 547862 f
Gerichtsstand: LG Klagenfurt a. W.

UID: ATU76504089
IBAN: AT22 4213 0901 0103 0162
BIC: VBOEATWWKLA

+43 (0)5 / 1773
info@solutus.at